

der §§ 16 und 17 der Stipendienordnung. Die Sozialversicherungsbeiträge sind wie bei den übrigen Studienabschnitten von der Hochschule zu entrichten.

(6) Kosten für Unterkunft und Verpflegung haben die Studenten am Praktikumsort selbst zu tragen. Dem Studenten können die Kosten für Unterkunft gegen Vorlage der Belege von der Hochschule erstattet werden, wenn der Praktikuffisort nicht mit dem Hochschulort, dem Hauptwohntort des Studenten, dem Wohnort seiner Eltern oder des Ehegatten identisch ist. Den Studenten, die außerhalb des Praktikumsortes beheimatet oder wohnlich untergebracht sind und die täglich zum Praktikumsort fahren müssen, können bei Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen die Fahrtkosten gegen Vorlage der Belege von der Hochschule erstattet werden. Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden grundsätzlich nicht vergütet. Der Gesamtaufwand der Hochschule für alle zum Betriebspraktikum eingewiesenen Studenten darf 12,50 M je Praktikant und Woche nicht überschreiten. In besonderen Härtefällen entscheidet der Direktor für Ausbildung und Erziehung der Hochschule über die Rückerstattung.

(7) Die Fahrtkosten 2. Klasse einschließlich D-Zug-Zuschlag für die 1. Anreise und letzte Abreise vom Hochschulort oder Wohnort zum Praktikumsort bzw. umgekehrt werden den Studenten von der Hochschule zurückerstattet, soweit der Praktikumsort nicht mit dem Hochschulort bzw. dem Hauptwohntort der Studenten identisch ist. Erfolgen die Reisen mit anderen Verkehrsmitteln als der Reichsbahn, so können die Kosten der 2. Klasse Personenzug erstattet werden. Fahrtkosten, die auf Weisung der Direktoren der Sektionen für Konsultationen anfallen, sind von der Hochschule zu erstatten.

(8) Für die Dauer der Betriebspraktika erhalten die Studenten für Reisen vom Praktikumsort zum Hauptwohntort und zurück die von der Reichsbahn üblichen Ermäßigungen.

#### § 10

##### Planung der finanziellen Mittel

(1) Die Praktikumsbetriebe haben\* auf der Grundlage der Verträge gemäß § 4 die für die Ausbildung erforderlichen Mittel in die jährlichen Finanz- bzw. Haushaltspläne aufzunehmen und nach Kostenarten getrennt auszuweisen.

(2) Die gemäß § 9 Absätze 1 und 2 von den Praktikumsbetrieben zu tragenden Aufwendungen — außer Stipendien für Betriebspraktika bis zu 12 Wochen — sind im Lohnfonds der Praktikums-

betriebe zu planen und abzurechnen. Die Anzahl der Praktikanten ist im Arbeitskräfteplan des Betriebes zu erfassen und abzurechnen. Bei Haushaltsorganisationen ist analog zu verfahren.

(3) Vergütungen gemäß § 9 Abs. 3 sind von den Hochschulen im Lohnfonds zu planen und abzurechnen. Der Einsatz von Ingenieurpraktikanten im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung ist in VBE (als Forschungskapazität) zu planen und aus dem Forschungslohnfonds zu finanzieren. Den Forschungs-Auftraggebern sind die diesbezüglichen Vergütungen in Rechnung zu stellen (Refinanzierung).

(4) Alle übrigen Aufwendungen entsprechend § 9 Absätze 4 bis 7 sind von den Hochschulen bei den zutreffenden Ausgabepositionen zu planen, zu finanzieren und abzurechnen.

#### Schlußbestimmungen

#### § 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die ihnen unterstellten Hochschulen auf der Grundlage dieser Anordnung besondere Regelungen erlassen.

#### § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. September 1964 über die weitere Umgestaltung der Ausbildung von Diplomingenieuren (GBl. II S. 745)
- Richtlinie vom 1. August 1967 zur Durchführung des Ingenieurpraktikums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9 10 1967)
- Anweisung Nr. 49 des Staatssekretariats für Hochschulwesen vom 3. Juli 1954 über die einheitliche Anwendung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen vom 27. März 1952 (abgedruckt in „Das Hochschulwesen“ 1954 Heft 8 9 Beilage S. 8). Beilage S. 8).

Berlin, den 1. März 1970

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B ö h m e  
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klostersraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, CHTO-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem bestellt Kaufmännlichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817